

**Vorlage
zur Kenntnisnahme
für die Bezirksamtssitzung am 04.07.2023**

- 1. Gegenstand der Vorlage:** BVV-Beschluss-Nr. 944/V vom 13.11.2019
Die Jugend braucht Unterstützung für ihre ehrenamtliche Tätigkeit
Drucksachen-Nr.1116/V
- 2. Berichterstatter/in:** Bezirksstadträtin Carolina Böhm
- 3. Beschlussentwurf:** Das Bezirksamt beschließt, der Bezirksverordnetenversammlung die beigefügte Vorlage zur Kenntnis zu geben.
- 4. Begründung:** Auf die beigefügte Vorlage für die Bezirksverordnetenversammlung wird verwiesen.
- 5. Rechtsgrundlagen:** § 36 Abs. 2 Buchst. b) und e) BezVG
- 6. Finanzielle Auswirkungen:** keine
- 7. Auswirkungen auf eine nachhaltige Entwicklung:** entfällt
- 8. Veröffentlichung (BVV-BNr: 471/V):** ja
- 9. An der Vorlage hat mitgewirkt:**

**Vorlage
zur Kenntnisnahme
für die Bezirksverordnetenversammlung**

- 1. Gegenstand der Vorlage:** **BVV-Beschluss-Nr. 944/V vom 13.11.2019**
Die Jugend braucht Unterstützung für ihre ehrenamtliche Tätigkeit
Drucksachen-Nr. 1116/V
- 2. Berichterstatter:** Bezirksstadträtin Carolina Böhm

3. Die Bezirksverordnetenversammlung wird gebeten, von Nachstehendem Kenntnis zu nehmen:

Die Bezirksverordnetenversammlung hat am 13. November 2019 den folgenden Beschluss gefasst:

„Das Bezirksamt wird ersucht zu prüfen, ob ein Haushaltstitel eingestellt werden kann, aus dem ehrenamtliche Jugendarbeit bei gemeinnützigen Organisationen in der Weise unterstützt werden kann, dass Kosten für Schutzkleidungen, Uniformen oder sonstige zur Ausübung ihrer Tätigkeit zwingend notwendige Ausrüstungen für die Freiwilligen bezuschusst werden. Die finanzielle Zuwendung soll auf Antrag der im Bezirk Steglitz-Zehlendorf tätigen gemeinnützigen Vereine und Organisationen, Orts- oder Bezirksgruppen für deren im Bezirk ehrenamtlich tätigen Jugendlichen unter 18 Jahren erfolgen. Deren Bewilligung soll durch eine zuständige Stelle (Sport-, Jugend- oder Sozialamt) erfolgen. Dabei sollen die ausgereichten Mittel Kostenübernahmen oder Zuschüsse der Organisationen keinesfalls ersetzen, sondern ggf. ergänzen, um einen ggf. geforderten finanziellen Eigenbeitrag der Freiwilligen zu mildern.“

Hierzu wird berichtet:

Zuwendungen können seitens des Jugendamtes nicht ohne Rechtsgrundlage gewährt werden. Das Sozialgesetzbuch, 8. Teil (SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe) gibt uns leider nicht die Grundlage dafür, die Tätigkeiten bei der Freiwilligen Feuerwehr oder dem Technischen Hilfswerk zu unterstützen, obwohl es sich um wichtige Aufgaben handelt, die es gilt anzuerkennen.

Glücklicherweise stellen sowohl die Freiwillige Feuerwehr als auch das Technische Hilfswerk die notwendige Ausrüstung (Schutzkleidungen und Uniformen sowie sonstige notwendige Gegenstände) individuell zur Verfügung. Ebenso erhalten die ehrenamtlich Tätigen Aufwandsentschädigungen. Es findet also bereits eine Förderung statt. Sollte diese nicht ausreichend sein, wäre die Senatsinnenverwaltung Ansprechpartner für einen Antrag auf weitere Zuwendungen.

Ich möchte an dieser Stelle auch darauf hinweisen, dass die ehrenamtliche Tätigkeit junger Menschen einmal jährlich mit einem Preis belohnt werden kann, wenn Vorschläge hierzu eingereicht und eine Jury die Preisverleihung beschlossen hat. Der Jugendhilfeträger Nachbarschaftshaus Wannseebahn e. V. veranstaltet diese Ehrung und gerade die Tätigkeiten bei den genannten Einrichtungen wären sehr geeignet, dort vorgeschlagen zu werden.

Es wird gebeten, den Beschluss als erledigt zu betrachten.